



# Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg

Ausgegeben in Stadthagen am 30.12.2015

Nr. 13/2015

<b><u>Inhaltsverzeichnis:</u></b>	Seite
<b>A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg</b>	
Bekanntmachung; Kommunalwahl am 11. September 2016 im Landkreis Schaumburg	158
Wahlbekanntmachung; Kreiswahl im Landkreis Schaumburg am 11.09.2016	158
<b>B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden</b>	
1. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeburg	158
Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeburg	159
16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) ( <i>Stadt Stadthagen</i> )	160
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Stadthagen	160
10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung) der Stadt Stadthagen	160
1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen	160
Satzung der Stadt Stadthagen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“	161
Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung für den Altstadtbereich)	161
Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen	162
Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Stadthagen (KatzenVO)	165
6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Abwasserbeseitigung sowie für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Nienstädt vom 13. Mai 1993	166
7. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	166
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Helpsen</i> )	166
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hesse für das Haushaltsjahr 2015	166
6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug ( <i>Gemeinde Seggebruch</i> )	167

6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch ( <i>Gemeinde Seggebruch</i> )	167
1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015	168
2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg ( <i>Wasserabgabensatzung</i> )	168
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg	168
1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg	169
1. Nachtragshaushaltssatzung des Flecken Lauenau für das Haushaltsjahr 2015	169
Haushaltssatzung 2016 der Gemeinde Messenkamp	169
Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen	170
<b>C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts</b>	
3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg	172
Änderungssatzung ( <i>Wasserverband Nordschaumburg</i> )	172
VIII Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen	172

## D Sonstige Mitteilungen

---

### Anlagen:

- 1 zu: 1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen
- 2 zu: Satzung der Stadt Stadthagen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“
- 3 zu: Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung für den Altstadtbereich)

*Die Amtsblattstelle wünscht allen Leserinnen und Lesern sowie allen Abonnenten einen guten Start in ein glückliches, erfolgreiches und gesundes Jahr 2016.*

---

Herausgeber: Landkreis Schaumburg, Jahnstr. 20, 31655 Stadthagen

Erscheint grundsätzlich am letzten Arbeitstag eines jeden Monats; Redaktionsschluss: jeweils 7 Arbeitstage vor dem Erscheinungstermin

Auskunft, Einsichtnahme und Einzelexemplare: Amt für Kommunalaufsicht und Wahlen, Frau Spillmann,  
Tel. 05721/703-262, E-Mail: amtsblatt.12@landkreis-schaumburg.de

Das Amtsblatt kann auf der Internetseite [www.schaumburg.de](http://www.schaumburg.de) kostenfrei eingesehen werden.

## A Bekanntmachungen des Landkreises Schaumburg

### **Bekanntmachung Kommunalwahl am 11. September 2016 im Landkreis Schaumburg**

Gemäß § 7 Abs. 1 der Nieders. Kommunalwahlordnung (NKWO) gebe ich die Namen und die Dienstanschrift der Kreiswahlleitung öffentlich bekannt:

Kreiswahlleiter: Landrat Jörg Farr  
Stellvertretender  
Kreiswahlleiter: Erster Kreisrat Klaus Heimann  
Stellvertretende  
Kreiswahlleiterin: Kreisrätin Katharina Augath

Dienstanschriften: Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20,  
31655 Stadthagen.

Stadthagen, den 17.12.2015

Landkreis Schaumburg

Jörg Farr  
Landrat

---

### **Wahlbekanntmachung Kreiswahl im Landkreis Schaumburg am 11.09.2016**

Gemäß § 16 des Niedersächsischen Kommunalwahlgesetzes – NKWG – in der Fassung vom 28.01.2014 (Nds. GVBl. S. 35), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) gebe ich zur Kreiswahl im Landkreis Schaumburg folgendes bekannt:

I. Die Kreiswahl findet am Sonntag, dem 11.09.2016 statt.  
In den Kreistag sind 54 Abgeordnete zu wählen.

II. Das Kreisgebiet ist in sechs Wahlbereiche eingeteilt. Die Wahlbereiche sind wie folgt abgegrenzt:

Wahlbereich 1: Stadt Rinteln  
Wahlbereich 2: Stadt Stadthagen, Samtgemeinde Niedernwöhren  
Wahlbereich 3: Stadt Bückeberg, Samtgemeinde Eilsen  
Wahlbereich 4: Samtgemeinde Nenndorf, Samtgemeinde Sachsenhagen  
Wahlbereich 5: Stadt Obernkirchen, Gemeinde Auetal, Samtgemeinde Nienstädt  
Wahlbereich 6: Samtgemeinde Rodenberg, Samtgemeinde Lindhorst

III. Wahlvorschläge sind bis zum 48. Tag vor der Wahl (Montag, der 25.07.2016), 18.00 Uhr, bei mir einzureichen. Meine Anschrift lautet:  
Kreiswahlleiter für den Landkreis Schaumburg, Jahnstraße 20,  
31655 Stadthagen.

Zur - möglichst frühzeitigen - Einreichung der Wahlvorschläge fordere ich auf.

IV. Bei der Einreichung von Wahlvorschlägen sind die Vorschriften der §§ 21 ff. NKWG und §§ 32 ff. der Niedersächsischen Kommunalwahlordnung - NKWO - in der Fassung vom 05.07.2006 (Nds. GVBl. S. 280), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10.11.2015 (Nds. GVBl. S. 320), über Inhalt und Form von Wahlvorschlägen zu beachten. Auf folgende Bestimmungen weise ich besonders hin:

1. Ein Wahlvorschlag kann von einer Partei im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes, von einer Gruppe von Wahlberechtigten (Wählergruppe) oder von einer wahlberechtigten Einzelperson eingereicht werden.

2. Die Höchstzahl der Bewerberinnen und Bewerber, die eine Partei oder Wählergruppe auf einem Wahlvorschlag benennen darf, beträgt 12. Der Wahlvorschlag einer Einzelperson (Einzelwahlvorschlag) darf nur den Namen einer wählbaren Bewerberin oder eines wählbaren Bewerbers (Einzelbewerber/in) enthalten.

3. Wahlvorschläge müssen bei Parteien von dem für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgan, bei Wählergruppen von drei Wahlberechtigten der Wählergruppe und bei Einzelwahlvorschlägen von der wahlberechtigten Einzelperson unterzeichnet sein.

Sie müssen außerdem von mindestens 30 Wahlberechtigten des Wahlbereichs persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (sog. Unterstützungsunterschriften); die Wahlberechtigung muss im Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei der Einreichung des Wahlvorschlags nachzuweisen. Die erforderlichen Formblätter werden auf Anforderung kostenfrei von mir geliefert.

4. Folgende Parteien und Wählergruppen erfüllen die Voraussetzung des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 1 bis 3 NKWG:

- a) Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD
  - b) Christlich Demokratische Union Deutschlands in Niedersachsen - CDU
  - c) BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE
  - d) Wählergemeinschaft Schaumburg - WGS
  - e) DIE LINKE. Niedersachsen - DIE LINKE.
  - f) Freie Demokratische Partei - FDP
  - g) Wählerinitiativen in der Region (WIR) für Schaumburg - WIR
- Bei ihnen sind Unterstützungsunterschriften nach Ziffer 3 nicht erforderlich.

5. Die nicht unter Nr. 4 Buchstaben a), b), c), e) und f) aufgeführten Parteien können gem. § 22 Abs. 1 NKWG als solche nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie der Niedersächsischen Landeswahlleiterin, Lavesallee 6, 30169 Hannover, ihre Beteiligung an der Wahl bis zum 13.06.2016 (90. Tag vor der Wahl) angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Der Wahlanzeige sind jeweils ein Abdruck der Satzung und des Programms sowie der Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Landesvorstand beizufügen. Ist ein Landesvorstand nicht bestellt, ist ein Nachweis über den satzungsgemäß bestellten Bundesvorstand beizufügen.

Stadthagen, den 17.12.2015

Der Kreiswahlleiter für den Landkreis Schaumburg  
Jörg Farr

---

## B Bekanntmachungen der kreisangehörigen Städte und Gemeinden

### **1. Änderung der Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 33 des Nieders. Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistung der Feuerwehr (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269) jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bückeberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 nachstehende Satzung erlassen:

Die Satzung über Entschädigungen für Ehrenbeamte und sonstige ehrenamtlich tätige Funktionsträger in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Bückeberg vom 17.06.2010 wird wie folgt geändert:

#### **§ 1**

§ 1 (Aufwandsentschädigungen) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummern 1 bis 5 bleiben unverändert.

2. Es wird eine neue Nummer 6 eingefügt:

„Die Stadt Bückeberg kann einen ehrenamtlichen Funktionsträger mit einer notwendige Ausbildung oder Einweisung von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr beauftragen. Bei einer Gruppenausbildung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Entschädigung von 20 € je Teilnehmer. Bei einer Einweisung erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30 € je Einweisung. Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 5 gewährt.“

3. Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„Mit Stellungnahmen und Beratungen im Rahmen des vorbeugenden Brandschutzes nach § 27 NBrandSchG kann die Stadt Bückeberg einen ehrenamtlichen Funktionsträger beauftragen. Hierfür erhält der ehrenamtliche Funktionsträger eine monatliche Aufwandsentschädigung von 50 €. Diese Entschädigung wird neben eventuellen Entschädigungszahlungen nach den Nummern 1 bis 6 gewährt.“

## § 2

§ 4 (Aufwandsersatz für Kinderbetreuung) erhält folgende Fassung:

1. Auf Antrag werden einem Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr die nachgewiesenen Aufwendungen für die Betreuung von mindestens einem Kind unter 10 Jahren ersetzt.

2. Die Aufwendungen werden für jedes Kind bis zur Höhe von 3,50 Euro je Stunde und für längstens 8 Stunden je Tag ersetzt.

## § 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bückeberg, den 10.12.2015

Brombach  
Bürgermeister

## Satzung über die Erhebung von Teilnahmegebühren für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Abgabengesetzes, § 90 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Achstes Buch des Sozialgesetzbuches) und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder, jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung hat die Vertretung der Stadt Bückeberg am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Teilnahmegebühren

Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg werden folgende monatliche Teilnahmegebühren erhoben:

(1) bei einem halbtägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 4 Stunden

**70 €**

(2) bei einem zeitübergreifenden Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden

**160 €**

(3) bei einem ganztägigen Besuch mit einer Grundbetreuungszeit von täglich mehr als 6 Stunden

**210 €**

(4) bei einem zeitübergreifenden Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 6 Stunden

**205 €**

(5) bei einem ganztägigen Besuch in einer Krippengruppe mit einer Grundbetreuungszeit von täglich 9 Stunden

**275 €**

(6) Für die Inanspruchnahme einer von der Einrichtung bereitgestellten Sonderöffnungszeit wird zusätzlich zu den Tarifen nach (1) bis (5) für jeweils eine halbe Stunde Betreuungszeit eine monatliche Gebühr von **7 €** erhoben. Diese Gebühr wird je Einrichtung entsprechend der Dauer der Sonderöffnungszeit festgelegt. Die Erziehungsberechtigten müssen sich für die Dauer eines Kindergartenjahres zu einer Inanspruchnahme der Sonderöffnungszeit verbindlich verpflichten.

(7) Für die jeweilige Betreuungsform von 6 Stunden und mehr ist die Einnahme einer gemeinsamen Mittagsmahlzeit vorgesehen.

### § 2 Minderungsgebühren

Die in § 1 (1) bis (5) genannten Teilnahmegebühren werden um folgende Beträge gemindert:

um 5 €, wenn eine weitere,

um 10 €, wenn 2 weitere oder

um 15 €, wenn mehr als 2 weitere kindergeldberechtigte Personen zum Haushalt des Kindes gehören, für das der Teilnahmegebühren zu entrichten ist.

### § 3 Geschwisterermäßigung

Besuchen Geschwister zeitgleich eine Kindertagesstätte in der Stadt Bückeberg, so tritt für das 2. Kind eine Ermäßigung um 50 v.H. der maßgeblichen Teilnahmegebühr nach § 1 ein.

Für das 3. und jedes weitere Kind werden während der Dauer des zeitgleichen Besuchs keine Teilnahmegebühren erhoben.

### § 4 Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht (Teilnahmegebühr und Mittagessengebühr) beginnt mit dem Tage der vereinbarten Aufnahme des Kindes in eine Tageseinrichtung. Für Kinder, die bis zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Gebühr, für Kinder die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Gebühr für den Aufnahmemonat zu entrichten.

(2) Durch Ferien oder sonstige vorübergehende Schließungszeiten der Einrichtungen wird die Gebührenpflicht nicht unterbrochen.

(3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats in dem die Betreuungsvereinbarung endet.

(4) Die Gebühren sind bis zum 15. eines jeden Monats an die Stadtkasse Bückeberg zu zahlen.

(5) Kinder, für die die fälligen Gebühren trotz Mahnung nicht entrichtet werden, können vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.

### § 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2016 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Teilnahmebeiträgen für den Besuch von Kindertagesstätten der Stadt Bückeberg vom 1.1.2015 außer Kraft.

Bückeberg, den 12.12.2015

Brombach  
Bürgermeister

(weiter auf Seite 160)

**16. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und § 6 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in den jeweils gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

§ 12 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr beträgt je m<sup>3</sup> Schmutzwasser 2,26 €

§ 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 0,26 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadthagen,  
Theiß  
Bürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Stadthagen**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungssatzung erlassen:

**Art. 1**

In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Reinigung“ eingefügt: „(einschließlich Schnee- und Eisräumung)“.

In § 3 Abs. 5 wird nach dem Wort „Reinigungspflicht“ eingefügt: „(einschließlich Winterdienst)“.

In § 3 Abs. 6 wird in Satz 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Reinigungspflicht“ eingefügt: „(einschließlich Winterdienst)“.

**Art. 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 07.12.2015  
Theiß  
Bürgermeister

**10. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Stadt Stadthagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 Absatz 1 Nr. 5 und 111 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 1 bis 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes und § 52 des Nds. Straßengesetzes in den jeweils gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Änderungssatzung erlassen:

**Artikel 1**

In § 2 wird folgender Satz in Absatz 4 neu eingefügt:

(4) Im Zwangsversteigerungsverfahren beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag des Zuschlags.

§ 3 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

(3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden nach dem Verschmutzungsgrad in Reinigungsklassen eingeteilt:

Reinigungsklasse I	—	Reinigung einmal wöchentlich
Reinigungsklasse II	—	Reinigung zweimal wöchentlich
Reinigungsklasse III	—	Reinigung dreimal wöchentlich

Abweichend davon sind Durchgangs- und Ausfallstraßen, bei denen die Verschmutzung überwiegend vom Durchgangsverkehr und weniger von den Anliegern verursacht wird, unabhängig von der Häufigkeit der Reinigung im Straßenverzeichnis als solche zu kennzeichnen und in eine entsprechend niedrigere Reinigungsklasse einzustufen. Das gilt nicht, sofern sie bereits in die niedrigste Reinigungsklasse eingestuft sind.

§ 4 erhält folgende Fassung:

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront in

Reinigungsklasse I	1,96 €
Reinigungsklasse II	3,92 €

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadthagen, 07.12.2015

Theiß  
Bürgermeister

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen**

Der Rat der Stadt Stadthagen hat in seiner Sitzung am 07.12.2015 aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes in der jeweils zurzeit geltenden Fassung folgende Änderungsverordnung erlassen:

**Art. 1**

§ 2 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Soweit der Stadt Stadthagen die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschl. Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die im anliegenden Straßenverzeichnis unter a) aufgeführten Straßen, Wege und Plätze (Reinigungsklasse I) einmal, für die unter b) aufgeführten (Reinigungsklasse II) zweimal und dreimal wöchentlich in allen übrigen im Straßenverzeichnis unter Fußgängerzone aufgeführten Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage (Reinigungsklasse III) durch.“

**Art. 2**

Das aktualisierte Straßenverzeichnis ersetzt das bisherige Straßenverzeichnis als Anlage zur Verordnung.

**(Straßenverzeichnis ist im Anschluss an Seite 173 als Anlage 1 beigefügt)**

**Art. 3**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, 07.12.2015

Theiß  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Stadthagen zur Aufhebung der Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Innenstadt“**

Aufgrund des § 162 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 10 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zz. geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Die Satzung der Stadt Stadthagen über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes "Innenstadt" vom 23.09.1980 wird aufgehoben.

**§ 2**

Der räumliche Geltungsbereich dieser Aufhebungssatzung ist in der Anlage 1 zu dieser Satzung dargestellt. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.

*(Karte ist im Anschluss an Seite 173 als Anlage 2 beigelegt)*

**§ 3**

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in Kraft.

Stadthagen, 07.12.2015

Theiß  
Bürgermeister

**Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung für den Altstadtbereich)**

Auf der Grundlage des § 172 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07. Dezember 2015 die folgende Satzung beschlossen.

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Die Satzung gilt für das Altstadtgebiet der Stadt Stadthagen.

(2) Der Geltungsbereich wird begrenzt:

- im westlichen, nordwestlichen und südwestlichen Bereich durch die Westseite des Stadtwalls
- im nordöstlichen und östlichen Bereich durch das westliche Ufer des Mühlenbachs bzw. der Hülse
- im südöstlichen Bereich durch die Nordseite der Habichhorster Straße

(3) Der räumliche Geltungsbereich ist im Übersichtsplan (Anlage 1) im Maßstab 1: 5.000 umgrenzt. Er ist Bestandteil dieser Satzung.

*(Karte ist im Anschluss an Seite 173 als Anlage 3 beigelegt)*

**§ 2 Erhaltungsziele, Genehmigungspflicht, Genehmigungstatbestände**

(1) Zur Erhaltung der städtebaulichen Eigenart des Altstadtbereichs aufgrund seiner städtebaulichen Gestalt bedürfen im Geltungsbereich dieser Satzung der Rückbau, die Änderung oder die Nutzungsänderung sowie die Errichtung baulicher Anlagen, gemäß § 172 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 BauGB, der Genehmigung.

(2) Eine Genehmigung ist auch bei nach NBauO verfahrensfreien und bei sonstigen nicht genehmigungsbedürftigen Vorhaben erforderlich.

(3) Die Genehmigungspflicht erstreckt sich nicht auf bauliche Veränderungen im Innenbereich von Gebäuden sowie auf Maßnahmen zur baulichen Instandhaltung und Instandsetzung.

(4) Die Genehmigung darf nach § 172 Abs. 3 BauGB nur versagt werden, wenn die bauliche Anlage allein oder im Zusammenhang mit anderen baulichen Anlagen das Ortsbild, die Stadtgestalt oder das Landschaftsbild prägt oder sonst von städtebaulicher, insbesondere geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung ist. Die Genehmigung zur Errichtung einer baulichen Anlage darf nur versagt werden, wenn die städtebauliche Gestalt des Gebietes durch die beabsichtigte bauliche Anlage beeinträchtigt wird.

**§ 3 Städtebauliche Erhaltungsgrundsätze**

(1) Veränderungen an erhaltenswerten baulichen Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung, die sich auf deren Erscheinungsbild, auf das Ortsbild oder die Stadtgestalt auswirken, sind an den Gestaltungsprinzipien des ursprünglichen Gebäudes zu orientieren.

(2) Neue bauliche Anlagen im Geltungsbereich dieser Satzung sind in ihrer Gestaltung auf die nähere Umgebung und den für das Erhaltungsgebiet typischen Bestand abzustimmen. Zur Beurteilung der Zulässigkeit eines Vorhabens sind folgende Kriterien zu Grunde zu legen:

- Stellung der Gebäude auf dem Grundstück
- Abstände zu Nachbargebäuden
- Kubatur
- Geschosshöhe, Geschosshöhe
- Dachform, Dachaufbauten, Dachdeckung
- Fassadengliederung
- Sockelausbildung
- Fensterformate
- Materialien und Farbe
- Gestaltung unbebauter Flächen/ Einfriedungen

(3) Im Genehmigungsverfahren sind auch folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Erhaltungszustand und Wirtschaftlichkeit
- Gewährleistung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse
- Gewährleistung des Einsatzes einer modernen Gestaltung mit entsprechender Materialwahl, wenn diese architektonisch und städtebaulich begründet ist.

**§ 4 Zuständigkeit, Verfahren**

(1) Die Genehmigung wird durch die Stadt Stadthagen erteilt.

(2) Ist eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung erforderlich, ist die Genehmigung Teil des bauordnungsrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

**§ 5 Ausnahmen**

(1) Gemäß § 174 Abs. 1 BauGB ist die Satzung nicht auf die in § 26 Nr. 2 BauGB bezeichneten Zwecken dienenden Grundstücke (Grundstücke öffentlicher Bedarfsträger für Zwecke der Landesverteidigung, der Bundespolizei, der Zollverwaltung, der Polizei oder des Zivilschutzes sowie Grundstücke von Kirchen und Religionsgesellschaften des öffentlichen Rechts für Zwecke des Gottesdienstes oder der Seelsorge) und nicht auf die in § 26 Nr. 3 BauGB bezeichneten Grundstücke (Grundstücke auf denen bauliche Maßnahmen von überörtlicher Bedeutung auf

Grund von Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden oder öffentlich zugängliche Abfallbeseitigungsanlagen errichtet und betrieben werden) anzuwenden.

## § 6 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt gemäß § 213 Abs. 1 Nr. 4 BauGB wer im Geltungsbereich dieser Satzung eine bauliche Anlage ohne Genehmigung rückbaut oder ändert.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 213 Abs. 2 BauGB mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

## § 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### Anlage 1

Übersichtsplan des Geltungsbereichs der Erhaltungssatzung (Erhaltungsgebiet) im Maßstab 1:5.000

Stadthagen, 07.12.2015

Theiß  
Bürgermeister

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Erhaltungssatzung für den Altstadtbereich in Kraft.

Jedermann kann die Satzung mit ihrer Begründung bei der Stadt Stadthagen, Fachbereich Planen und Bauen, Rathauspassage 1, 31655 Stadthagen, 3. OG, Zimmer 308, während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Stadthagen, 14.12.2015

Stadt Stadthagen  
Der Bürgermeister  
Theiß

## Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stadthagen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) i.d.F. vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung am 07.12.2015 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

### § 1 Steuergegenstand

Die Stadt Stadthagen erhebt Vergnügungssteuer für die folgenden im Stadtgebiet durchgeführten Veranstaltungen gewerblicher Art:

1. Veranstaltungen von Schönheitstänzen und Schaustellungen von Personen und Darbietungen ähnlicher Art;
2. die entgeltliche Benutzung von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten einschließlich der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen (Spielgeräte) in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen im Sinne des § 33 i der Gewerbeordnung (GewO) und darüber hinaus von allen Spielgeräten mit und ohne Gewinnmöglichkeit, an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind;
3. die entgeltliche Benutzung von elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten (Bildschirmgerät) in Spielhallen, ähnlichen Unternehmen im Sinne von § 33 i GewO und an allen anderen Aufstellorten, soweit sie der Öffentlichkeit zugänglich sind, und das Spielen am Einzelgerät oder durch Vernetzung mit anderen örtlichen Geräten (Netzwerk) oder im Internet ermöglichen.

### § 2 Steuerbefreite Veranstaltungen

Von der Steuer sind befreit:

1. Veranstaltungen, die von kulturellen Organisationen oder Filmklubs durchgeführt werden, wenn der Zweck der Veranstaltung ausschließlich in der Darstellung kultureller, wissenschaftlicher oder künstlerischer Bildungsfragen und in der Diskussion oder Belehrung darüber besteht;
2. Veranstaltungen von eingetragenen Vereinen, Gewerkschaften, Parteien und Religionsgemeinschaften, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und deren Angehörige Zugang haben; der Betrieb von Geräten ausschließlich zur Musikwiedergabe;
3. Veranstaltungen auf Schützen-, Volks-, Garten-, Straßenfesten oder ähnlichen Veranstaltungen; dies gilt nicht für Veranstaltungen bzw. Darbietungen nach § 1 Nr. 1.

### § 3 Steuerschuldnerin / Steuerschuldner

(1) Steuerschuldnerin/Steuerschuldner ist die Unternehmerin/der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalterin / Veranstalter).

(2) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner bei entgeltlicher Benutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 2 und 3 ist diejenige / derjenige, der / dem ganz oder teilweise die Einnahmen zufließen und diejenige / derjenige in dessen Betrieb die Geräte aufgestellt sind bzw. betrieben werden.

(3) Steuerschuldnerin / Steuerschuldner sind auch:

1. die Besitzerin / der Besitzer der Räumlichkeiten, in denen die Vorführungen i. S. von § 1 Nr. 2 und 3 stattfinden in denen Spiel- und Bildschirmgeräte aufgestellt sind, wenn sie / er für die Gestattung der Aufstellung ein Entgelt oder einen sonstigen Vorteil erhält;
2. die Eigentümerin / der Eigentümer der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist;
3. diejenigen, die anstelle der Veranstalterin / des Veranstalters im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft.

(4) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

### § 4 Erhebungsformen

(1) Die Steuer wird als

- Steuer nach der Veranstaltungsfläche,
- Kartensteuer
- Steuer nach der Roheinnahme
- Spielgerätesteuer erhoben.

(2) Als Steuer nach der Veranstaltungsfläche wird die Steuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 erhoben.

(3) In Form der Kartensteuer bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 wird die Steuer erhoben, sofern und soweit die Teilnahme an der Veranstaltung von der Lösung der Eintrittskarten oder sonstigen Ausweisen abhängig gemacht ist, es sei denn, dass die Steuer nach der Roheinnahme (Abs. 4) zu erheben ist.

(4) Nach der Roheinnahme wird die Steuer erhoben, wenn die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Steuer nach der Veranstaltungsfläche nicht gegeben sind und entweder auch die Voraussetzungen für die Erhebung in der Form der Kartensteuer nicht gegeben sind oder die Durchführung der Kartensteuer nicht hinreichend überwacht werden kann.

(5) Als Spielgerätesteuer wird die Steuer in den Fällen des § 1 Nrn. 2 und 3 erhoben.

### § 5 Beginn und Ende der sachlichen Steuerpflicht

(1) Die Steuerpflicht beginnt in den Fällen des § 1 Nr. 1 mit Beginn der Veranstaltung, in den Fällen des § 1 Nrn. 2 und 3 mit der Inbetriebnahme eines Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

(2) Die Steuerpflicht endet bei Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1 mit Beendigung der Veranstaltung, bei Spiel- und Bildschirmgeräten nach § 1 Nrn. 2 und 3, wenn das jeweilige Gerät außer Betrieb gesetzt wird.

**§ 6 Bemessungsgrundlage**

(1) Bei der Besteuerung nach der **Veranstaltungsfläche (§ 4 Abs. 2)** ist Bemessungsgrundlage die Größe der Veranstaltungsfläche. Als Veranstaltungsfläche gelten alle für die Besucher der Veranstaltung zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten und Garderoben. Findet die Veranstaltung ganz oder teilweise im Freien statt, so sind von den im Freien gelegenen Flächen nur die für die Veranstaltung bestimmten Flächen einschließlich der dazwischen gelegenen Wege und angrenzenden Veranden, Zelte und ähnlichen Einrichtungen in die Bemessungsgrundlage einzubeziehen.

(2) Bei der Besteuerung nach der **Kartensteuer (§ 4 Abs. 3)** ist die Steuer nach dem auf den Karten angegebenden Preis zu berechnen. Sie ist nach dem tatsächlichem Entgelt zu berechnen, wenn dieses höher oder nachweisbar niedriger ist. Das Entgelt ist die gesamte Vergütung, die für Teilnahme an der Veranstaltung gefordert oder geleistet wird. Zum Entgelt gehören auch die etwa gesondert geforderte Steuer und die Verkaufsgebühr. Sind in dem auf der Karte angegebenen Preis oder in dem Entgelt Beträge für Speisen oder Getränke enthalten, so sind diese Beträge nach den in Betrieben vergleichbarer Art üblichen Sätzen außer Ansatz zu lassen. Teile des auf der Karte angegebenen Preises oder des Entgeltes bleiben außer Ansatz, wenn sie einem Dritten zu einem von der Stadt Stadthagen als förderungswürdig anerkannten Zweck zufließen. Die Eintrittskarten müssen mit fortlaufenden Nummern und Steuerstempel versehen sein, die Veranstaltung kennzeichnen sowie das Entgelt oder die Unentgeltlichkeit angeben. Wird für die Teilnahme an einer Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Unternehmer verpflichtet, an alle Personen, denen der Zutritt gestattet wird, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise auszugeben. Die entwerteten Karten sind den Teilnehmern zu belassen und von diesen der Stadt Stadthagen auf Verlangen vorzuzeigen. Der Unternehmer hat der Stadt Stadthagen vor der Veranstaltung die Eintrittskarten vorzulegen, die dazu ausgegeben werden sollen. Die Karten müssen bei der Stadt Stadthagen abgestempelt werden, wenn sie nicht von einer Vertragsdruckerei der Stadt Stadthagen gedruckt worden sind. Über die ausgegebenen Karten hat der Unternehmer für jede Veranstaltung einen fortlaufenden Nachweis zu führen. Die nicht ausgegebenen Karten sind drei Monate aufzubewahren und der Stadt Stadthagen auf Verlangen vorzulegen. Sie Stadt Stadthagen kann Ausnahmen vom Absatz 2 zulassen.

(3) Für die Steuer nach der **Roheinnahme (§ 4 Abs. 4)** gelten die für die Kartensteuer maßgeblichen Sätze.

(4) Bei Spielgeräten, bei denen der Gewinn in Geld besteht (Geldspielgerät), ist die Bemessungsgrundlage für die Spielgeräteststeuer das Einspielergebnis (Bruttokasse) des einzelnen Gerätes. Dieses errechnet sich aus der elektronisch gezahlten Kasse abzüglich der Nachfüllung A (= Saldo 2), zuzüglich Fehlbetrag, abzüglich Prüftestgeld, Falschgeld, Fehlgeld sowie Berücksichtigung der Nachfüllung B. Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer.

(5) Geldspielgeräte mit manipulationssicheren Zählwerken sind Geräte, deren Software Daten, wie z. B. Aufstellort, Gerätenummer, Gerätenamen, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer des jeweiligen Ausdrucks, Datum der letzten Kassierung, elektronisch gezahlte Kasse, Röhren- /Hopper- / Dispenserinhalte usw. lückenlos und fortlaufend aufzeichnet.

(6) Bei Spielgeräten i. S. von § 1 Nr. 2, die keine Geldspielgeräte sind, und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nr. 3 ist die Bemessungsgrundlage der Spielgeräteststeuer die Anzahl der Geräte im Erhebungszeitraum.

(7) Hat ein Spiel- oder Bildschirmgerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Spiel- bzw. Bildschirmgerät. Spiel- oder Bildschirmgeräte mit mehreren Spieleinrichtungen sind solche, an denen unabhängig voneinander und zeitgleich ganz oder teilweise nebeneinander entgeltpflichtig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.

**§ 7 Steuersätze**

(1) Bei der Besteuerung nach der Veranstaltungsfläche beträgt die Steuer bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 € für jede angefangenen 10 m<sup>2</sup> Veranstaltungsfläche. Für die im Freien gelegenen Teile der Veranstaltungsfläche werden 50 v.H. dieser Sätze in Ansatz gebracht.

Fallen bei einer Veranstaltung mehrere nach Veranstaltungsfläche zu steuernde Vergnügungen nach § 1 Nr. 1 zusammen, wird die Steuer für die gesamte Veranstaltung und die gesamte Veranstaltungsfläche nach der (Teil-)Veranstaltung berechnet, die den höchsten der vorgenannten Steuersätze aufweist.

(2) Bei der Besteuerung nach der Kartensteuer beträgt die Steuer bei den in § 1 Nr. 1 bezeichneten Veranstaltungen 20 v.H. des Preises oder Entgeltes.

(3) Bei Veranstaltungen, die am auf den Beginn der Veranstaltung folgenden Tag enden und nicht länger als 24 Stunden gedauert haben, ist ein Veranstaltungstag bei der Bemessung zugrunde zu legen. Bei Veranstaltungen, die ununterbrochen länger als 24 Stunden dauern, liegt jeweils ein Veranstaltungstag für jede angefangenen 24 Stunden vor.

(4) Bei der Spielgeräteststeuer für Geldspielgeräte beträgt der Steuersatz 13 v. H. des monatlichen Einspielergebnisses für jedes Gerät.

(5) Die Spielgeräteststeuer für Spielgeräte, die keine Geldspielgeräte sind, beträgt für jeden angefangenen Kalendermonat und für jedes Gerät bei

a)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und e)	40,00 €
b)	Geräten ohne Gewinnmöglichkeiten, die nicht in Spielhallen aufgestellt sind, mit Ausnahme der Geräte zu Buchstaben c) und e)	20,00 €
c)	Geräten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben	300,00 €
d)	Geräten oder vergleichbare Spielsysteme, die mit Weiterspielmarken, Chips, Token oder ähnlichen Spiel-/Wertmarken bespielt werden können	100,00 €
e)	Elektronischen multifunktionalen Bildschirmgeräten ohne Gewinnmöglichkeit	10,00 €

(6) Tritt im Laufe eines Kalendermonats am selben Veranstaltungsort an die Stelle eines Spielgerätes, welches kein Geldspielgerät ist, ein solches anderes Spielgerät, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.

**§ 8 Erhebungszeitraum**

(1) Bei Veranstaltungen i. S. von § 1 Nr. 1 ist Erhebungszeitraum die Zeit vom Beginn bis zum Ende der Veranstaltung. Maximaler Erhebungszeitraum ist der Kalendermonat.

(2) Bei der entgeltlichen Nutzung von Spiel- und Bildschirmgeräten i. S. von § 1 Nrn. 2 und 3 ist Erhebungszeitraum der Kalendermonat.

(3) Die Stadt Stadthagen kann widerruflich zulassen, dass in den Fällen des Absatzes 1, in denen die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner eine Vielzahl von Veranstaltungen durchführt, auch der Kalendermonat als Erhebungszeitraum gilt.

## § 9 Entstehung des Steueranspruchs

Der Steueranspruch entsteht im Falle des § 8 Abs. 1 und 3 mit Beginn der Veranstaltung und im Falle des § 8 Abs. 2 mit der Inbetriebnahme des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes.

## § 10 Steuermeldung und Steuerfestsetzung

(1) In den Fällen des § 1 Nrn. 2 und 3 i.v. mit § 4 Abs. 5 hat die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner innerhalb von 10 Tagen nach Ablauf des Erhebungszeitraumes eine Steuererklärung auf einem von der Stadt Stadthagen vorgeschriebenen Vordruck über die im Vormonat im Stadtgebiet gehaltenen Apparate/Automaten bei der Stadt Stadthagen einzureichen.

(2) Gibt die / der Steuerschuldnerin / Steuerschuldner ihre / seine Steuermeldung nicht, nicht sachlich richtig, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig ab, kann die Stadt Stadthagen von den Möglichkeiten der Schätzung der Bemessungsgrundlage und der Festsetzung von Verspätungszuschlägen nach den Vorschriften der Abgabenordnung Gebrauch machen.

(3) Es handelt sich bei der Steuererklärung um eine Steueranmeldung i.S. der § 11 NKAG in Verbindung mit den §§ 150, 168 AO. In diesen Fällen hat die/der Steuerschuldner/in die Steuer selbst zu berechnen. Die unbeanstandete Entgegennahme der Steueranmeldung gilt als Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung. Ein separater Steuerbescheid wird in diesem Fall nicht erteilt.

(4) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der letzte Tag des jeweiligen Erhebungszeitraumes als Auslesetag der elektronisch gezählten Bruttokasse zugrunde zu legen. Für den folgenden Erhebungszeitraum ist lückenlos an den Auslesezeitpunkt des Auslesetages des vorherigen Erhebungszeitraumes anzuschließen. Der Steueranmeldung sind die Zählwerkausdrucke für den Erhebungszeitraum beizufügen. Die Ausdrucke müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

Hersteller, Geräte name, Geräteart, Gerättyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdrucks, Anzahl der entgeltpflichtigen Spiele, eingesetzte Spielbeträge (Einwurf), ausgezahlte Gewinne (Auswurf), Veränderungen der Röhreninhalte, Fehlbetrag und die elektronische Kasse.

Die Eintragungen in der Selbsterklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergütungssteuererklärung zu sortieren.

(5) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates/Automaten ohne Gewinnmöglichkeit ein gleichartiger Apparat/Automat, so wird auf die hierfür festzusetzende Steuer für diesen Kalendermonat (Erhebungszeitraum) nur einmal erhoben.

(6) In den Fällen des § 1 Nr. 1 i.v. mit § 4 Abs. 3 ist über die ausgegebenen Karten innerhalb von drei Tagen nach der Veranstaltung mit der Stadt Stadthagen abzurechnen. Die Abrechnung gilt als Steuererklärung. Die Stadt Stadthagen kann andere Abrechnungszeiträume zulassen. Die Stadt Stadthagen setzt die Steuer fest und gibt sie der Steuerschuldnerin / dem Steuerschuldner bekannt. Die Steuer mindert sich nach der Zahl und dem Preis derjenigen Karten, die gegen Erstattung zurückgenommen worden sind.

## § 11 Fälligkeit

Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat mit der Abgabe der Steueranmeldung i. S. des § 1 Nrn. 2 und 3 und § 4 Abs. 5 die errechnete Steuer an die Stadt Stadthagen bis zum 30. des Monats nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu entrichten.

In allen anderen Fällen ist die Steuer innerhalb von zwei Wochen nach der Bekanntgabe an die Steuerschuldnerin / den Steuerschuldner fällig, soweit die Stadt Stadthagen nichts anderes vorschreibt.

## § 12 Anzeigepflichten

(1) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat die erstmalige Inbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten nach § 1 Nr. 2 und 3 hinsichtlich der Art und Anzahl der Geräte je Aufstellort bis zum 10. Tag des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats anzuzeigen. In den Fällen des § 1 Nrn. 2 und 3 muss die Anzeige die Bezeichnung des Spiel- bzw. Bildschirmgerätes (Geräteart), den Gerätenamen, die Gerätenummer, den Aufstellort, den Zeitpunkt der Inbetriebnahme und bei Geldspielgeräten zusätzlich die Zulassungsnummer enthalten. Die Anzeige für Spiel- bzw. Bildschirmgeräte hat auf einem von der Stadt Stadthagen vorgeschriebenen Vordruck zu erfolgen.

(2) Die Anzeigepflichten nach Absatz 1 gelten auch bei jeder den Betrieb bzw. den Spielbetrieb betreffenden Veränderung, dem Wechsel des Aufstellortes, bei Änderung der Größe der Darstellungsfläche sowie der Außerbetriebnahme von Vorführungsgeräten, bei Änderung der Zulassungsnummer und der Außerbetriebnahme von Spiel- bzw. Bildschirmgeräten.

(3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat Veranstaltungen gemäß § 1 Nr. 1 bei der Stadt Stadthagen spätestens 10 Werktage vor Beginn der Veranstaltung anzuzeigen. Die Anzeige muss die genaue Bezeichnung der Örtlichkeit sowie die Größe der Veranstaltungsfläche enthalten. Ein Grundrissplan, der der Veranstaltung dienenden Räumlichkeiten, ist der Anzeige beizufügen. Zur Anmeldung ist auch die Besitzerin / der Besitzer der dazu benutzten Räume und Grundstücke verpflichtet.

(4) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) kann auf Antrag eine einmalige Anmeldung durch die Stadt Stadthagen als ausreichend anerkannt werden. Die Anmeldung hat spätestens 10 Werktage vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Veränderungen sind vor Beginn der jeweiligen Veranstaltung anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.

## § 13 Sicherheitsleistung / Vorauszahlung

(1) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt, Sicherheitsleistungen in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

(2) Für Veranstaltungen nach § 1 Nr. 1, die nicht wiederholt oder regelmäßig stattfinden oder die von einer Veranstalterin / einem Veranstalter durchgeführt werden, die / der innerhalb der letzten vor der Veranstaltung liegenden drei Kalendermonate die angemeldete Veranstaltung nicht durchgeführt hat, kann eine Vorauszahlung auf die Steuer, die sich im Veranlagungszeitraum voraussichtlich ergeben wird, festgesetzt werden. Die Vorauszahlung wird mit der Anmeldung der Veranstaltung, spätestens jedoch am Tag der Veranstaltung fällig. Wird die Veranstaltung in der Folge als Dauerveranstaltung durchgeführt, so werden die weiteren Vorauszahlungen jeweils zu Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats fällig. Dauert die Veranstaltung mehr als drei Kalendermonate an und sind die Vorauszahlungen der Vormonate vollständig entrichtet worden, wird ab dem vierten Kalendermonat keine Vorauszahlung mehr erhoben.

(3) Die Vorauszahlungen der einzelnen Kalendermonate werden nach Eingang der Steuermeldung für den jeweiligen Kalendermonat auf die Steuerschuld für diesen Erhebungszeitraum angerechnet.

## § 14 Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

(1) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt auch während der Veranstaltung, zur Nachprüfung der Steuermeldung und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungs- und Aufstellorte zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

(2) Die Stadt Stadthagen ist berechtigt Außenprüfungen nach den §§ 193 ff. der Abgabenordnung durchzuführen.

(3) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner ist verpflichtet, bei der Überprüfung und der Außenprüfung der / dem von der Stadt Stadthagen Beauftragten unentgeltlichen Zutritt zu den Veranstaltungs- und Geschäftsräumen zu gestatten, alle für die Besteuerung bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, sowie Räumlichkeiten, Zählwerksausdrucke und Geschäftsunterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, zugänglich zu machen oder auf Anforderung zu übersenden.

(4) Die Steuerschuldnerin / der Steuerschuldner hat alle Unterlagen, aus denen die Bemessungsgrundlagen hervorgehen, entsprechend den Bestimmungen des § 147 der Abgabenordnung aufzubewahren. Alle durch die Spiel- bzw. Bildschirmgeräte erzeugbaren oder von diesen erstellten Aufzeichnungen (z.B. Druckprotokolle über die Spieleinsätze bzw. den Kasseneinhalt bzw. das Einspielergebnis) sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 Abgabenordnung (AO).

#### § 15 Datenverarbeitung

(1) Die zur Ermittlung der / des Steuerpflichtigen, zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Vergnügungsteuer und der Nebenleistungen nach dieser Satzung erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten werden von der Stadt Stadthagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 10 Abs. 1 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) i. V. mit § 11 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und den dort genannten Bestimmungen der Abgabenordnung (AO) erhoben und verarbeitet. Die Datenerhebung beim Finanzamt, beim Amtsgericht (Handelsregister), beim Katasteramt und bei den für das Einwohnermeldewesen, Bauwesen, Ordnungsrecht sowie Finanzwesen zuständigen Stellen der Stadt Stadthagen erfolgt, soweit die Sachverhaltsaufklärung durch die Steuerpflichtige / den Steuerpflichtigen nicht zum Ziel führt oder keinen Erfolg verspricht (§ 93 Abs. 1 Satz 3 AO).

(2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Steuererhebung nach dieser Satzung oder zur Durchführung eines anderen Abgabensverfahrens, das denselben Abgabepflichtigen betrifft, verarbeitet werden. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind technische und organisatorische Maßnahmen des Datenschutzes und der Datensicherheit nach § 7 Abs. 2 NDSG getroffen worden.

#### § 16 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG handelt, wer

1. entgegen § 10 die Steuermeldung nicht, nicht vollständig, fehlerhaft oder nicht innerhalb der dort bestimmten Frist abgibt;
2. entgegen § 12 Abs. 1 und 2 die Inbetriebnahme oder Veränderungen von bzw. bei Geräten nicht bis zum 10. Tag des folgenden Kalendermonats anzeigt;
3. entgegen § 12 Abs. 3 Veranstaltungen nicht, weniger als 10 Werktage vor Beginn oder nur mit unvollständigen Unterlagen anzeigt;
4. entgegen § 14 Abs. 3 die ihr / ihm obliegenden Pflichten nicht erfüllt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

#### § 17 In-Kraft-Treten

Diese Satzung ersetzt die Satzung vom 25.11.1985 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.06.2000 und tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Stadthagen, den 08.12.2015

Theiß  
Bürgermeister

Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Stadthagen (KatzenVO)

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) in der Fassung vom 19.01.2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert Artikel 7 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186) in Verbindung mit § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch einen Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Stadthagen in seiner Sitzung vom 07.12.2015 folgende Verordnung über die Kastrations-, Kennzeichnungs- und Registrierpflicht von freilaufenden Katzen in der Stadt Stadthagen erlassen:

#### § 1 Katzenhaltung

(1) Katzenhalterinnen und Katzenhalter, die ihrer Katze die Möglichkeit gewähren, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, haben diese zuvor tierärztlich kastrieren und mit einem Mikrochip kennzeichnen zu lassen. Dies gilt nicht für Katzen bis zu einem Alter von 5 Monaten sowie für Katzen, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits kastriert und mittels Tätowierung gekennzeichnet worden sind.

(2) Katzenhalterinnen und Katzenhalter sind verpflichtet, mit der Kennzeichnung die Registrierung ihrer Katzen in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vorzunehmen.

(3) Für die Zucht von Rassekatzen können auf Antrag Ausnahmen von der Kastrationspflicht zugelassen werden, sofern eine Kontrolle und Versorgung der Nachzucht glaubhaft dargelegt wird.

(4) Im Übrigen können auf Antrag Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Verordnung zugelassen werden, wenn das Interesse der Antragstellerin oder des Antragstellers das öffentliche Interesse im Einzelfall nicht nur geringfügig überwiegt.

(5) Als Katzenhalterin oder Katzenhalter im Sinne von Abs. 1 gilt auch, wer einer freilaufenden Katze regelmäßig Futter zur Verfügung stellt.

(6) Katzen im Sinne dieser Verordnung sind Katzen sowohl männlichen als auch weiblichen Geschlechts.

#### § 2 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach § 59 Abs. 1 Nds. SOG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Geboten oder Verboten der folgenden Paragraphen zuwiderhandelt und gemäß

a) § 1 Abs. 1 seiner Katze die Möglichkeit gewährt, sich außerhalb der Wohnung zu bewegen, ohne kastriert und gekennzeichnet zu sein, oder

b) § 1 Abs. 2 nicht die Registrierung seiner Katze in einer der Haustier-Registrierungsdatenbanken (z. B. Tasso oder Deutsches Haustierregister) unverzüglich vornimmt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 59 Abs. 2 Nds. SOG mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

#### § 3 Inkrafttreten

Dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadthagen, den 09.12.2015

Stadt Stadthagen

Theiß  
Bürgermeister



	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	2.031.800	35.700	95.800	1.971.700
ordentliche Aufwendungen	2.031.800	49.800	109.900	1.971.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.808.500	30.400	93.900	1.745.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.650.700	27.600	59.500	1.618.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	50.000	0	0	50.000
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	117.000	124.400	0	241.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	200	0	0	200
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.858.700	30.400	93.900	1.795.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.767.700	152.000	59.500	1.860.200

**§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31693 Hespe, den 09. November 2015

Vehling  
Bürgermeister

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 04.12.2015, Az 20 14 10/52 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hespe für das Haushaltsjahr 2015 zur Kenntnis genommen. Die Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage, außer samstags, beginnend mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung in Hespe, Dorfstraße 25 und in der Samtgemeindeverwaltung Nienstädt, Bahnhofstraße 7, 31691 Helpsen, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht:

31693 Hespe, 08. Dezember 2015

Vehling  
Bürgermeister

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätte Bergkrug**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat

der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

a) § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Kindertagesstätte Bergkrug werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Februar 2016 für Kinder ab Vollendung des 3. Lebensjahres:

1. Kind ab 2. Kind

Vormittagsgruppe (bis 13.00 Uhr) 125,00 Euro 105,00 Euro  
Integrationsgruppe (bis 14.00 Uhr) 165,00 Euro 125,00 Euro  
Integrationsgruppe (bis 15.00 Uhr) 205,00 Euro 160,00 Euro  
Ganztagsgruppe (bis 17.30 Uhr) 205,00 Euro 160,00 Euro

Zusätzlich wird für die Inanspruchnahme der Frühbetreuung zwischen 7.00 Uhr und 7.30 Uhr eine monatliche Gebühr in Höhe von 10,00 Euro erhoben, soweit dieses Angebot vorgehalten wird.

b) § 6 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Hortgruppe werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Februar 2016:

1. Kind ab 2. Kind

**fünftägige Betreuung**

Hortgruppe (5 Std. Betreuung) 160,00 Euro 135,00 Euro  
Hortgruppe (Mittagsbetreuung) 120,00 Euro 100,00 Euro

1. Kind ab 2. Kind

**dreitägige Betreuung**

Hortgruppe (5 Std. Betreuung) 128,00 Euro 109,00 Euro  
Hortgruppe (Mittagsbetreuung) 104,00 Euro 88,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2016 in Kraft.

31691 Seggebruch, 15.12.2015

Stahlhut  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**Anlage zu § 6 – Benutzungsgebühren Hortgruppe**

**Berechnung bei gemischten Betreuungszeiten**

1. Kind ab 2. Kind

Grundgebühr 80,00 Euro 70,00 Euro  
zzgl. pro Tag Nachmittagsbetreuung 16,00 Euro 13,00 Euro  
zzgl. pro Tag Mittagsbetreuung 8,00 Euro 6,00 Euro

**6. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Krippeneinrichtung der Gemeinden Helpsen und Seggebruch**

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 2 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Seggebruch in seiner Sitzung am 15.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Für den Besuch der Krippeneinrichtung werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Benutzungsgebühren betragen ab 01. Februar 2016:

	1. Kind	ab 2. Kind
Betreuungszeit bis 13.00 Uhr	195,00 Euro	160,00 Euro
Betreuungszeit bis 15.00 Uhr	265,00 Euro	210,00 Euro
Betreuungszeit bis 17.30 Uhr	315,00 Euro	240,00 Euro

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt zum 01. Februar 2016 in Kraft.

31691 Seggebruch, 15.12.2015

Stahlhut  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**I.**

**1. Nachtragshaushaltssatzung zur Haushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015**

Aufgrund des § 115 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seggebruch auf seiner Sitzung am 06.10.2015 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

**§ 1**

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	Euro	Euro	Euro	Euro
1	2	3	4	5
<b>Ergebnishaushalt</b>				
ordentliche Erträge	1.237.000	103.200	7.200	1.333.000
ordentliche Aufwendungen	1.259.800	146.700	16.700	1.389.800
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
<b>Finanzhaushalt</b>				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.081.000	76.300	7.200	1.150.100
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	995.200	97.500	8.700	1.084.000
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	300.000	54.300	0	354.300
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	383.500	147.200	2.000	528.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.400	0	0	1.400
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
<b>Nachrichtlich:</b>				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.382.400	130.600	7.200	1.505.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.378.700	244.700	10.700	1.612.700

**§§ 2 - 6**

-bleiben unverändert -

31691 Seggebruch, 06.10.2015

Stahlhut  
Bürgermeister

Köritz  
Gemeindedirektor

**II**

Der Landkreis Schaumburg hat mit Verfügung vom 03.11.2015, Az 20 14 10/54 die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Seggebruch für das Haushaltsjahr 2015 genehmigt.

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 der Gemeinde Seggebruch wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt gem. gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für sieben Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg in der Gemeindeverwaltung Seggebruch, Cronbruchstraße 20, 31691 Seggebruch sowie in der Samtgemeindeverwaltung in 31691 Helpsen, OT Kirchorsten, Bahnhofstraße 7, zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Veröffentlicht: 31691 Seggebruch, 26. November 2015

Köritz  
Gemeindedirektor

**2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Rodenberg (Wasserabgabensatzung) beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 10 Nr. 4 wird wie folgt geändert:

Die Verbrauchsgebühr beträgt 1,25 € je m<sup>3</sup>.

**Artikel 2**

Die 2. Änderungssatzung tritt am 01. 01.2016 in Kraft.

Rodenberg, den 10.12.2015

Hudalla  
Samtgemeindebürgermeister

**1. Satzung zur Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und der Eigenbetriebsverordnung (EigBetrVO) in der Fassung vom 27.01.2011 (Nds. GVBl. S. 21) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Rodenberg in seiner Sitzung am 10.12.2015 folgende Änderung der Betriebssatzung Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Rodenberg beschlossen:

**Artikel 1**

Der § 8 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

Jeder Betriebsleiter ist im Rahmen seines Geschäftsbereiches allein vertretungsberechtigt.  
Im Übrigen vertritt der Samtgemeindebürgermeister den Betrieb.



Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

**1. im Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf 523.000 Euro

1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 523.000 Euro

**2. im Finanzaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 486.300 Euro

2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 469.900 Euro

2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit 0 Euro

2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit 62.400 Euro

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit 0 Euro

2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit 7.000 Euro.  
festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzaushaltes 486.300 Euro

- der Auszahlungen des Finanzaushaltes 539.300 Euro.

**§ 2**

Es werden keine Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 310 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 320 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

**§ 6**

Für die Befugnis des Gemeindedirektors, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 1.000 Euro im Einzelfall als unerheblich.

Messenkamp, den 18.11.2015

Der Gemeindedirektor  
Döpke

Die vorstehende Haushaltssatzung wird im Amtsblatt für den Landkreis Schaumburg öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG für 7 Werktage (außer samstags), beginnend mit dem Tage nach dieser

Bekanntmachung, im Rathaus, Zimmer 213, Amtsstr. 5, 31552 Rodenberg, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Rodenberg, d. 15.12.2015

Samtgemeinde Rodenberg

Der Samtgemeindebürgermeister  
Hudalla

**Hundesteuersatzung der Gemeinde Auhagen**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.d.F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und §§ 1, 2, 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), geändert am 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186), hat der Rat der Gemeinde Auhagen in seiner Sitzung am 18.12.2015 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Steuergegenstand**

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

**§ 2 Steuerpflichtiger**

(1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.

(2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

(3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund, so sind sie Gesamtschuldner.

**§ 3 Steuersätze**

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	70,00 €
b) für den zweiten Hund	140,00 €
c) für jeden weiteren Hund	200,00 €
d) für jeden gefährlichen Hund	400,00 €

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, für die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

(3) Gefährliche Hunde im Sinne § 3 Abs. 1 d) dieser Satzung sind solche, die nach § 7 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden (NHundG) als gefährliche Hunde eingestuft worden sind.

**§ 4 Steuerfreiheit und Steuerbefreiung**

(1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik versteuern.

(2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;

2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;

3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;

4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzeinheiten gehalten werden;

5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschl. zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;

6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;

7. Blindenführhunden;

8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

## § 5 Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m (Luftlinie) entfernt liegen;

b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;

c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;

d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;

e) Jagdgebrauchshunden, die jagdlich verwendet werden.

## § 6 Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger und die Zuchttiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für zwei Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als sechs Monate sind.

## § 7 Allgemeine Voraussetzungen für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,

2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,

3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tierschutzes entsprechende Unterkunftsräume vorhanden sind,

4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

## § 8 Beginn und Ende der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

(2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Ersten des Kalendermonats, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit dem Ersten des Monats, der auf den Tag folgt, in dem er drei Monate alt wird.

(3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des **Monats**, in dem ein Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.

(4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit **dem Ersten des Monats**, in dem der Zuzug erfolgt.

Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderhalbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen erwirbt.

## § 9 Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in halbjährlichen Teilbeträgen zum 15.02. und 15.08. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

## § 10 Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hunde-Steuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes in Kenntnis gesetzt werden. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachungen nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

## § 11 Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuss des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Kosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

## § 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

## § 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

Auhagen, 18.12.2015

Gemeinde Auhagen

Der Bürgermeister  
Kurt Blume

**C Amtliche Bekanntmachungen anderer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts**

**3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen in Stadthagen, Landkreis Schaumburg**

**Artikel I**

Aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) hat der Verbandsausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes „Wendthagen-Ehlen“ am 23.06.2015 folgende Änderung der Verbandssatzung vom 01.12.2011 beschlossen:

**Anlage II**

**Kostentarif zur Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Wendthagen-Ehlen:**

§ 4 erhält folgende Fassung.

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlagen wird für jeden Trinkwasseranschluss ein Grundpreis von 5,00 € monatlich, jährlich 60,00 € erhoben.

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen cbm Wasser 1,45 €

**Artikel II**

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wendthagen-Ehlen, den 30.11.15

Matthias Bromm  
Verbandsvorsteher

Fritz Schwarze  
Ausschussmitglied

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 14. Dez. 2015  
Az.: 67 43 05 / 01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**Änderungssatzung**

Die Verbandsversammlung des Wasserverbandes Nordschaumburg, Am Holzplatz 17, 31698 Lindhorst hat in ihrer Sitzung am 08.12.2015 folgende Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 15.12.2004 – zuletzt geändert am 13.12.2012 – beschlossen.

**§ 12 Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder rechtzeitig geladen und mindestens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist sie beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist sie beschlussfähig, wenn alle Mitglieder zustimmen.

(2) Die Verbandsversammlung bildet ihren Willen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung.

Die Mitglieder der Verbandsversammlung haben folgende Stimmen:

1. Gemeinde Auetal	
1.1 Trinkwasser	11
1.2 Abwasser	11
Gesamt	22
2. Samtgemeinde Lindhorst	11
3. Samtgemeinde Nenndorf	24
4. Samtgemeinde Niedernwöhren	4
5. Samtgemeinde Rodenberg	13
6. Samtgemeinde Sachsenhagen	14
7. Stadt Stadthagen	1
8. Stadt Wunstorf	13
9. WBV Reinsen	1

Das Stimmenverhältnis bemisst sich nach der Höhe des Entgeltes, das für die Wasserlieferung an das jeweilige Mitglied im Vorvorjahr des jeweiligen Jahres, in dem die Verbandsversammlung/en stattfindet/stattfinden, erzielt wurde.

Auf je angefangene € 50.000 entfällt eine Stimme. Jedes Mitglied hat demnach einen Anspruch auf Veränderung der Stimmenzahl, sobald die Wassermengen des Vorjahres bekannt sind, jedoch frühestens ab Antragstellung für die Zukunft.

Für Mitglieder, die dem Verband auch die Abwasserbeseitigung übertragen haben, verdoppelt sich die jeweilige Stimmenanzahl, unabhängig davon, über welchen Gegenstand beschlossen wird.

Kein Verbandsmitglied hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen. Die 2/5 übersteigenden Stimmen wachsen den Mitgliedern mit den geringsten Stimmanteilen gleichmäßig zu.

Die Stimmen eines Mitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden.

(3) Über die Beschlüsse der Verbandsversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist vom Vorsteher und Geschäftsführer zu unterschreiben.

**Artikel II**

Die Änderungssatzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wasserverband Nordschaumburg

Lindhorst, den 08.12.2015

Wedemeier  
Verbandsvorsteher

Volker  
Geschäftsführer

Die vorstehende Änderung der Verbandssatzung des Wasserverbandes Nordschaumburg wird hiermit gemäß § 58 des Wasserverbandsgesetzes – WVG – vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) zuletzt geändert durch Artikel 1 G vom 15.02.2002 (BGBl. I S. 1578) genehmigt.

Stadthagen, den 14. Dez. 2015  
Az.: 67 44 01/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

**VIII Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren in Stadthagen**

Der Ausschuss des Wasserbeschaffungsverbandes Oberwöhren hat in seiner Sitzung am 16.12.2015 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**Artikel I**

§ 4 der Anlage II zur Satzung "Kostentarif" erhält folgende Fassung:

(1) Für die Benutzung der Wasserversorgungsanlage wird für jedes Grundstück ein jährlicher Grundpreis wie folgt erhoben:

ab dem 01.01.2016 = 66,00 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

(2) Der Verbrauchspreis beträgt für jeden vollen m<sup>3</sup> Wasser

ab dem 01.01.2016 = 1,35 Euro zuzüglich der jeweils gültigen Umsatzsteuer

1. für die ersten 17.000 m<sup>3</sup> den vollen Verbrauchspreis
2. für die weiteren 15.000 m<sup>3</sup> 9/10 des Verkaufspreises
3. für die weiteren 15.000 m<sup>3</sup> 8/10 des Verkaufspreises
4. für die weiteren Verbrauchsmengen 7/10 des Verkaufspreises

#### **Artikel II**

Die vorstehende Satzungsänderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Wasserbeschaffungsverband Obernöhren  
Stadthagen, den 16.12.2015

Haverland  
- Verbandsvorsteher -

Bolte  
- stellv. Verbandsvorsteher -

Die vorstehende Änderungssatzung des Wasserbeschaffungsverbandes Obernöhren wird hiermit gemäß § 58 Wasserverbandsgesetz – WVG – vom 12.02.2012 (BGBl. I S. 402) in der zurzeit geltenden Fassung aufsichtsbehördlich genehmigt.

Stadthagen, den 21.12.2015  
Az.: 67 43 05/01

Landkreis Schaumburg

Der Landrat  
Im Auftrag  
Fritz Klebe

---

---

#### **D Sonstige Mitteilungen**

Anlage 1:

**1. Verordnung zur Änderung der Verordnung über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen**  
(Amtsblatt Seite 160)

Straßenverzeichnis  
für die Straßenreinigung in der Stadt Stadthagen

19.11.2015

a.) Reinigungsklasse I

**Adolf-Schweer-Straße**

**Am Bahnhof** ( ausgenommen Privatweg)

**Am Finnenkamp**

**Am Helweg**

**Am Jägerhof** (ausschl. private Stichwege)

**Am Kirchhof** (Schulstraße bis Friedhof)

**Am Krankenhaus**

**Am Johannishof**

**Am Sonnenbrink**

**Am Stadtpark**

**Am Ziegelhof**

**An der Sandkuhle** (HS-Nr. 1-10)

**Angerstraße**

**Annaweg**

**Bergstr.** (bis Hs-Nr. 1)

**Berliner Straße**

**Beuthener Weg**

**Breslauer Straße**

**Brunnenstraße**

**Burchardstraße**

**Bussardweg**

**Bürgermeister-Ocker-Straße**

**Büschingstraße**

**Dammannstr.** (nicht verkehrsberuhigter Teil:  
HS-Nr. 22, 24, 33 und 35)

**Danziger Straße**

**Dülwaldstraße**

**Eisenbahnstraße** (bis einschl. Nr. 22)

**Elbinger Straße**

**Emil-Biegel-Straße**

**Enge Straße**

**Enzer Straße** (von Kreuzung Garten-/Seilerstr. bis  
Ortsdurchfahrtsgrenze, einschl. Nr. 186, 188, 190)

**Falkenweg**

**Fasanenweg** (ausgenommen HS-Nr. 36-66)

**Finkenstraße**

**Fröbelstraße**

**Gartenstraße**

**Georg-Bartels-Straße**

**Georg-Friedrich-Händel-Straße**

**Glatzer Straße**

**Gleiwitzer Straße**

**Glückauf-Straße**

**Goedeckestraße**

**Goethestraße**

**Görlitzer Straße**

**Gretchenstraße**

**Großes Klosterfeld**

**Gubener Straße**

**Habichhorster Straße**

**Hedwigstraße**

**Herminenstraße** (von der Loccumer Straße  
bis Teichstraße)

**Hertastraße**

**Hinter der Burg** (von Am Kirchhof bis  
Einfahrt Krankenhaus)

**Hüttenstraße**

**Im Stadtfelde**

**Industriestraße**

**Jahnstraße**

**Jauerstraße**

**Joh.-Seb.-Bach-Straße**

**Karolinenstraße**

**Kolberger Straße**

**Königsberger Straße**

**Körsestraße**

**Kösliner Weg**

**Krebshäger Straße**

**Kurze Straße**

**Landsbergstr.** (Krebsh.- bis Pastor-Walzb.Str.)

**Lange Straße**

**Lauenhäger Straße** (bis Haus Nr. 105)

**Lerchenweg**

**Liegnitzer Straße**

**Loccumer Straße** (von Herminenstraße bis  
Bahnhofstraße)

**Lönsweg**

**Luisenstraße**

**Lüdersfelder Straße** (Haus-Nr. 1-13)  
**Magdalenenstraße**  
**Magister-Koller-Straße**  
**Marienburger Straße**  
**Marienstraße**  
**Martin-Luther-Straße** (bis 56 lfd. m über die  
 Einmündung der Georg-Friedrich-Händel-Str.)  
**Mittelstraße**  
**Nelkenstraße**  
**Nordring**  
**Nordseher Straße** (Nord-Ost-Seite)  
**Nordstraße**  
**Obere Wallstraße**  
**Ostring**  
**Parkstraße**  
**Pastor-Walzberg-Straße**  
**Pillauer Straße** (HS-Nr. 12)  
**Probsthäger Straße** (ohne westl. Teil des  
 Stichweges zur Teichstraße)  
**Rodenberger Str. 1**  
**Rostocker Straße**  
**Schachtstraße** (nördl. Seite bis Rebhuhnweg,  
 südl. bis Haus-Nr. 59 b)  
**Schillerstraße**  
**Schulstraße**  
**Schwerdtmannstraße**  
**Schweriner Straße**  
**Seilerstraße**

**Sophienstraße**  
**St. Annen** (bis HS-Nr. 81 ausschl. Nr. 1, 1a,  
 3, 31, 33, 35, 63 und 67)  
**Staatsrat-Lorenz-Straße**  
**Stegmannstraße**  
**Stettiner Straße**  
**Stormstraße**  
**Striegauer Weg**  
**Teichstraße**  
**Tilsiter Straße**  
**Treischfeld**  
**Tulpenweg**  
**Untere Straße**  
**Veilchenweg**  
**Vornhäger Straße** (von Julianenbrücke bis  
 Ortsdurchfahrtsgrenze)  
**Wallstraße**  
**Weidenwinkel (Teilstück)**  
**Westernstraße**  
**Westphalstraße**  
**Wiegmannstraße**  
**Wietersheimstraße**  
**Wilhelm-Bartels-Straße**  
**Wilhelm-Busch-Straße**  
**Windmühlenstraße**  
**Wippermannstraße**  
**Wollenweberstraße**

b.) Reinigungsklasse II

<b>Am Kirchhof</b> (bis Schulstraße)	<b>X</b>
<b>Am Viehmarkt</b>	<b>X</b>
<b>Bahnhofstraße</b>	<b>X</b>
<b>Echternstraße</b> (von Nr. 14 bis Nr. 19 und von Nr. 21 bis Nr. 26)	<b>X</b>
<b>Enzer Straße</b> (Bahnhofstraße bis Kreuzung Garten-/Seilerstraße)	<b>X</b>
<b>Klosterstraße</b> (ausschl. Nr. 1, 44 und 45)	<b>X</b>
<b>Krumme Straße</b>	<b>X</b>
<b>Marktstraße</b> (ausschl. Fußgängerzone)	<b>X</b>
<b>Niedernstraße</b> (von Nr. 13 bis Nr. 28 und von Nr. 30 bis Nr. 43)	<b>X</b>
<b>Oberntorstraße</b>	<b>X</b>
<b>Vornhäger Straße</b> (Ortsmitte bis Julianenbrücke)	<b>X</b>
<b>Querstraße</b> (ausschl. Fußgängerzone)	<b>X</b>

Reinigungsklasse III  
Fußgängerzone

<b>Am Markt</b>	<b>X</b>
<b>Echternstraße</b> (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 27 bis Nr. 41)	<b>X</b>
<b>Klosterstraße</b> (Nr. 1, 44 und 45)	<b>X</b>
<b>Marktstraße</b> (Nr. 1, 7 und 8)	<b>X</b>
<b>Niedernstraße</b> (von Nr. 1 bis Nr. 12 und von Nr. 44 bis Nr. 50)	<b>X</b>
<b>Obernstraße</b>	<b>X</b>
<b>Querstraße</b> (Nr. 8, 9 und 12)	<b>X</b>
<b>Rathauspassage</b>	<b>X</b>

Bei den mit einem **X** versehenen Straßen wird die Verschmutzung überwiegend von dem Durchgangsverkehr, bei der Fußgängerzone, Marktplatz und Rathauspassage durch die starke Öffentlichkeitsnutzung, verursacht. Die Reinigungsgebühr ist bei diesen Straßen nach der nächstniedrigen Reinigungsklasse zu erheben.

Verkehrsberuhigte Straßen in der Kernstadt

<b>Amselweg</b>	<b>Kornstraße</b>
<b>Am Krummen Bach</b>	<b>Krähenweg</b>
<b>Am Nordwall</b>	<b>Kleestr.</b>
<b>Am Obstanger</b>	<b>Kleines Klosterfeld</b>
<b>Am Ziegeleiteich</b>	<b>Landsbergstraße</b> (ab Pastor-Walzberg-Str.)
<b>An der Sandkuhle HS-Nr. 11-38</b>	<b>Leinenweberstr.</b>
<b>Apfelweg</b>	<b>Loccumer Straße</b> (Bahnhofstraße bis Gartenstraße)
<b>Auf der Höhe</b>	<b>Mercklinweg</b>
<b>Bergstraße</b> (HS-Nr. 1-27)	<b>Mirabilisweg</b>
<b>Brandenburger Straße</b> (HS-Nr. 1)	<b>Probsthäger Straße</b> (westl. Teil des Stichweges zur Teichstraße)
<b>Bohnenstraße</b>	<b>Peitmannstraße</b>
<b>Dammannstraße</b>	<b>Poststraße</b>
<b>Elsternweg</b>	<b>Rebhuhnweg</b>
<b>Fasanenweg</b> (nördlicher Teilabschnitt)	<b>Reinekingstraße</b>
<b>Feldstraße</b>	<b>Rosenweg</b>
<b>Gerbergasse</b>	<b>Schweidnitzer Straße</b>
<b>Hagenstraße</b>	<b>Steinweg</b>
<b>Hauberweg</b>	<b>Tonweg</b>
<b>Holunderweg</b> (42 m langes Teilstück)	<b>Vogelsangweg</b>
<b>Houpeweg</b>	<b>Weberwinkel</b>
<b>Im Gartenhof</b>	<b>Wiesenstraße</b>
<b>Im Holzwinkel</b>	<b>Zaretskystraße</b>
<b>Johanniring</b>	
<b>Julianenstr.</b>	
<b>Kapellenweg</b>	
<b>Kirschweg</b>	

Gassen in der Kernstadt (keine abschließende Aufzählung)

**Hohe Gosse**

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 50 und 51)

**Quergasse**

(Einmündung Enge Straße zwischen dem Haus Nr. 6 und der reformierten Kirche)

**Verbindungsstraße zwischen Obern- und Enge Straße**

(Einmündung Obernstraße zwischen den Häusern Nr. 17 und 18)

**Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße**

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 9 und 10)

**Verbindungsstraße von der Niedernstraße zur Schulstraße**

(Einmündung Niedernstraße zwischen den Häusern Nr. 15 und 16)

**Gasse zur alten Synagoge**

**Drosselgasse**

**Verbindungsweg von der Seilerstraße zum Lerchenweg**

(Einmündung Seilerstraße zwischen den Häusern Nr. 41 und 43)

Ortschaften bzw. Ortsteile

**Ortschaft Brandenburg**

**Bogenstraße**

**Niedernwöhrener Straße**

**Nordsehler Straße**

**Winkelstraße**

verkehrsberuhigte Straßen

**Osterbreite**

**Brandenburger Straße**

**Dammweg**

**Sackstraße**

**Ortschaft Enzen/Hobbensen**

**An der Bergehalde**

**Dorfstraße**

**Enzerstockstraße**

**Enzer Straße (Nr. 186, 188 und 190)**

**Hobbenser Straße**

**Helpser Straße**

**Im Bruch**

**Im Mühlenwinkel**

**In der Ecke**

**In der Horst (bis Haus-Nr. 10)**

**Langwiesenstraße**

**Lüdersenkamp**

**Meerbecker Straße**

**Nienstädter Straße**

**Obere Kreuzbreite**

**Schieferkamp**

**Sportplatzstraße**

**Stadthäger Straße**

**Stemmer Straße**

**Stockkamp**

**Stuckbreite**

**Untere Kreuzbreite**

**Wahlmanns Tor**

verkehrsberuhigte Straßen

**Bäckerstraße**

**Schusterstraße**

**Stellmacherstraße**

**In der Horst (ab Haus-Nr. 12)**

### Ortsteil Habichhorst-Blyinghausen

An den Gärten  
Am Rusch  
Blyinghausen  
Habichhorster Straße (Teilstück)  
Rodenberger Straße (Teilstück)

### Ortschaft Krebsbogen

Am Teilland  
Bergstraße  
Flothbachring  
Kampstraße  
Kreisstraße (Teilstück)  
Triftstraße  
Westernkampstraße

### Ortschaft Wendthagen-Ehlen

Am Düsternbusch  
Am Hang  
Am Michaelishof  
Am Mühlenbach  
Am Schleplingsbach  
Bachstraße  
Bleekstraße  
Brandshofer Weg  
Brinkstraße  
Damenstraße  
Ehler Kamp  
Ehler Straße  
Grenzweg  
Grundstraße  
Haberkampstraße  
Hauptstraße  
Helsenstraße  
Höltjebrink  
Kohlenweg  
Kreisstraße (Teilstück)  
Lärchenbrink (Teilstück)  
Schaumburger Weg  
Tannenweg  
Uhlenbruch  
Wendthöhe  
Ziegenbrink

### Ortsteil Bruchhof

Am Georgschacht

### verkehrsberuhigte Straßen

Im Knick

### verkehrsberuhigte Straßen

Am Körsebach  
Bei der Mühle

### verkehrsberuhigte Straßen

Eichentwegte  
An der Schmiede  
Lärchenbrink (Teilstück)

**Bückeburger Straße  
Bruchhof  
Körsenkamp**

**Ortschaft Reinsen**

**An der Bergkette  
Buldweg  
Heidbrink (außer Stichstraße)  
Heuerßer Straße  
Im Winkel  
Reinebuld  
Ringstraße  
Rodenberger Straße (Teilstück)  
Zum Großen Karl**

**verkehrsberuhigte Straßen**

**Heidbrink (Stichstraße zu Nrn.  
3, 5, 7, 9 -9 c)**

**Ortschaft Obernwöhren**

**An der Bergkette (Teilstück)  
Am Bückeberg (Teilstück)  
An der Bornau  
An der Mente  
Fudestraße  
Habrihausen  
Im Alten Felde (teilweise)  
Im Bergholz  
Im Ellernkamp  
Waldstraße**

**verkehrsberuhigte Straßen**

**Bernerskamp  
Im Alten Felde (teilweise)**

**Ortschaft Hörkamp-Langenbruch**

**Am Bramort  
Am Bückeberg (Teilstück)  
Am Vogelherd  
Flothbachring  
Försterkamp  
Kreisstraße (Teilstück)  
Im Waldwinkel  
Wormstaler Weg**

**Ortschaft Probsthagen**

**Am Bahnbrink  
Am Schäferhof  
Lüdersfelder Straße  
Kloppenburg  
Köllingskamp  
Kümmelkamp**



Anlage 3:

**Satzung der Stadt Stadthagen über die Erhaltung baulicher Anlagen und der Eigenart des Gebietes (Erhaltungssatzung für den Altstadtbereich)**  
(Amtsblatt Seite 161)

